

V. Handwerksteuer-Grundbetrag bei Bäckern — Zur Anlage A der 9. HdvStDB

- a) Für die Veranlagung des Handwerksteuer-Grundbetrages bei Bäckern ist der Materialeinsatz maßgebend, der auch dem Handwerksteuerzuschlag nach dem Jahresmaterialeinsatz zugrunde zu legen ist.
- b) Bäckeralleinmeister bleiben, soweit sie keinen Handel betreiben, nach wie vor von der Pflicht zur Führung eines Wareneingangsbuches für steuerliche Zwecke befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, ihrer Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag eine Bescheinigung ihrer Genossenschaft über die zur Verarbeitung in ihrem Betrieb im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Produkte beizufügen. Außerdem müssen sie eine Erklärung über anderweitig zur Verarbeitung in ihrem Betrieb bezogene Produkte beifügen.

In der betreffenden Bescheinigung bzw. Erklärung sind die bezogenen Produkte, aufgliedert nach Warenart, Menge und Einkaufspreis derselben aufzuführen.

Die nicht von der Genossenschaft bezogenen Produkte muß der Bäckeralleinmeister im Laufe des Kalenderjahres in einer Kladde unter Angabe des Datums, der Warenart, sowie der Menge und des Einkaufspreises derselben und des Namens des Lieferers nachweisen.

- c) Für die Berechnung der Abschlagzahlungen für die Steuer des Handwerks 1955 ist der Jahresmaterialeinsatz 1954 oder, bei wesentlicher Abweichung der voraussichtliche Jahresmaterialeinsatz 1955, zugrunde zu legen.

Bäckeralleinmeister haben zur Überprüfung ihrer selbst errechneten Abschlagzahlungen 1955 der Jahreserklärung 1954 für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag die unter Buchst. b bezeichneten Bescheinigungen beizufügen.

- d) Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 137/54 vom 9. August 1954 Abschnitt II (ZBl. S. 435) über die Änderung der Besteuerung der Umsätze und Einkünfte aus der Herstellung von Speiseeis bei Bäckern werden durch die gemäß 9. HdwStDB geänderten Handwerksteuer-Grundbeträge der Bäcker nicht berührt.

VI. Ermittlung des Jahresmaterialeinsatzes — Zur Anweisung Nr. 52/52 vom 11. Februar 1952 (DFW I. Halbjahr S. 224) und Anweisung Nr. 194/53 vom 28. Oktober 1953 Ziff. 3 (Das Abgabenrecht — D I a/4 — Blatt 10)

Für die Berechnung des Zuschlags nach dem Jahresmaterialeinsatz (Tarif B II Nr. 20) ist Weizenmehl mit 40 % des Einkaufspreises als Materialeinsatz anzusetzen.

Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 52/52 Ziff. 1 treten damit ab 1. Januar 1955 außer Kraft und die Bestimmungen der Anweisung Nr. 194/53 Ziff. 3 werden insoweit geändert, das heißt für die Berechnung des Zuschlags nach dem Jahresmaterialeinsatz ist Weizenmehl, welches zur Herstellung markenfreier Konditorwaren (Feinbackwaren) verarbeitet wird, ebenfalls mit 40 % des Einkaufspreises als Materialeinsatz anzusetzen;

VII. Ermittlung des Rohgewinnes aus Handel bei Fleischern und Roßschlächtern — Zu § 6 der 8. HdwStDB

Für die Ermittlung des Rohgewinnes aus dem Handel mit Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren bei Fleischern und Roßschlächtern wird zur Vereinfachung ein Schwundsatz von 1,5 % festgelegt.

Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 137/54 Abschnitt I Buchst. d treten damit ab 1. Januar 1955 außer Kraft.

VIII. Ermäßigung des Handwerksteuer-Grundbetrages bei körpergeschädigten und alten Handwerkern

1. a) Blinde Handwerker zahlen keinen Handwerksteuer-Grundbetrag.
- b) Der SV-Pflichtbeitrag beträgt für blinde Handwerker Vi des Handwerksteuer-Grundbetrages.

2. a) Handwerker, die Invalidenvollrente beziehen, oder deren Körperschaden in die Stufe III eingestuft ist, oder die

als Mann das 70. Lebensjahr,

als Frau das 60. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, erhalten eine Steuerermäßigung von 75 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

- b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.

3. a) Handwerker, deren Körperschaden in die Stufe II eingestuft ist, oder die

als Mann das 65. Lebensjahr,

als Frau das 50. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, erhalten eine Steuerermäßigung von 50 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

- b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.

4. a) Handwerker, deren Körperschaden in die Stufe I eingestuft ist, erhalten eine Steuerermäßigung von 25 % des Handwerksteuer-Grundbetrages.

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

- b) Der SV-Pflichtbeitrag des Handwerkers wird in Höhe des ermäßigten Handwerksteuer-Grundbetrages erhoben.